

Zahlungsplan

Kosten für das Abrechnungsjahr 2026 (Preisblatt, Pos. 1, 2026)

- 100% des für das Kalenderjahr 2026 angegebenen Auftragsumfanges nach Bereitstellung der Fahrplandaten, der Jahresstichprobe 2027 und der Linienbänder (Nr. 1 bis 3, Abschnitt 5 der LB). Die Rechnung ist vom Auftragnehmer bis zum 15. Dezember 2026 vorzulegen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.

Kosten für die Erstellung der Web-Anwendung für das Abrechnungsjahr 2027 (Preisblatt, Pos. 5, 2027)

- 100% des für das Kalenderjahr 2027 angegebenen Auftragsumfanges nach Bereitstellung der Web-Anwendung (Nr. 4, Abschnitt 5 der LB) und Abnahme durch den VRR. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.

Kosten für das Abrechnungsjahr 2027, ohne Kosten Web-Anwendung (Preisblatt, Pos. 1 bis 4 und 7 bis 8, 2027)

- 40% des Auftragsumfanges
 - als Vorauszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung im Jahr 2027 mit entsprechender Bürgschaft (Variante 1) oder
 - nach Übermittlung der ersten drei Prüfungsergebnisse 2027 zu den monatlichen Lieferungen der Erhebungsinstitute (Nr. 9, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung (Variante 2).
Es kann auch ein Teil der 40% als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, sofern die Vorauszahlungsbürgschaft diesen Betrag abdeckt. Der Restbetrag ist dann gemäß Variante 2 in Rechnung zu stellen.
- 30% des Auftragsumfanges nach Lieferung der gemäß Anlage 6 der Richtlinie aufbereiteten Daten des ersten Halbjahres 2027 (Nr. 10, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.
- 30% des Auftragsumfanges nach Übermittlung der Prüfungsergebnisse bis einschließlich September 2027 zu den monatlichen Lieferungen der Erhebungsinstitute (Pos. 9, Abschnitt 5 der LB) zum Ende des Jahres 2027 innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer bis zum 15. Dezember 2027 vorzulegen.

Kosten für die Abrechnungsjahre 2028 bis 2030 (Preisblatt, Pos. 1 bis 8)

- 25% des Auftragsumfanges
 - als Vorauszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung im Abrechnungsjahr mit entsprechender Bürgschaft (Variante 1) oder
 - nach Übermittlung der ersten drei Prüfungsergebnisse des Abrechnungsjahres zu den monatlichen Lieferungen der Erhebungsinstitute (Nr. 9, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung (Variante 2).
Es kann auch ein Teil der 25% als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, sofern die Vorauszahlungsbürgschaft diesen Betrag abdeckt. Der Restbetrag ist dann gemäß Variante 2 in Rechnung zu stellen.

- 25% des Auftragsumfanges nach Übermittlung der hochgerechneten Erhebungsdaten des Vorjahres gem. Anlage 6 der Richtlinie (Vorläufige AID, Nr. 11, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.
- 25% des Auftragsumfanges nach Lieferung der gemäß Anlage 6 der Richtlinie aufbereiteten Daten des ersten Halbjahres des Abrechnungsjahres (Nr. 10, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.
- 25% des Auftragsumfanges nach Übermittlung der Prüfungsergebnisse bis einschließlich September des Abrechnungsjahres zu den monatlichen Lieferungen der Erhebungsinstitute (Pos. 9, Abschnitt 5 der LB) zum Ende des Abrechnungsjahres innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer bis zum 15. Dezember des Abrechnungsjahres vorzulegen.

Kosten für das Abrechnungsjahr 2031 (Preisblatt, Pos. 3 und 4)

- 40% des Auftragsumfanges
 - als Vorauszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung im Jahr 2031 mit entsprechender Bürgschaft (Variante 1) oder
 - nach Übermittlung der hochgerechneten Erhebungsdaten des Jahres 2030 gem. Anlage 6 der Richtlinie (Vorläufige AID, Nr. 11, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung (Variante 2).

Es kann auch ein Teil der 40% als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, sofern die Vorauszahlungsbürgschaft diesen Betrag abdeckt. Der Restbetrag ist dann gemäß Variante 2 in Rechnung zu stellen.
- 60% des Auftragsumfanges nach Übermittlung der endgültigen hochgerechneten Erhebungsdaten des Jahres 2030 gem. Anlage 6 der Richtlinie (Endgültige AID, Nr. 11, Abschnitt 5 der LB) innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.

Beratung – optionale Beratungsleistungen für die Abrechnungsjahre 2027 bis 2030 (Preisblatt, Pos. 10; Tagessatz * anfallende Tagewerke)

- 100% der für das jeweilige Abrechnungsjahr anfallenden Kosten für bedarfsweise Beratungsleistungen zum Ende jedes Abrechnungsjahres. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer bis zum 15. Dezember des Abrechnungsjahres vorzulegen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung.